AMTSBLATT
für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

32. Jahrgang **18.07.2023** **Nr. 29** **Seite 1**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Bekanntmachung gefasster Beschlüsse in der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 12.07.2023	2 – 4
2	Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwEntschs)	5 – 10
3.	Bekanntmachungsanordnung zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung	11
4.	Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12 – 15
5.	Bekanntmachungsanordnung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 51	16

Bekanntmachung

In der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wurden am 12.07.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6.1 Wahlprüfungsentscheidung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Ludwigsfelde am 04.06.2023 **BV-2023/150**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde trifft gemäß § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBI.I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2021 (GVBI.I/21, [Nr. 28]), folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 6.2 Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschs) **BV-2023/142**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschs).

TOP 6.3 Klimaschutzprojekt Waldumbau - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) **BV-2023/151**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, das „Klimaschutzprojekt Ludwigfelde 2023“, den Waldumbau auf dem privaten Flurstück 385 der Flur 1 der Gemarkung Kerzendorf gemäß Antrag der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW) mit **20.000 €** zu bezuschussen, unter der Maßgabe, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bestätigung als anerkannte Klimaschutzmaßnahme (z.B. durch Forstbehörde, UNB, oder anerkannten Fachmann)
- Prüfung und Abstimmung der Anerkennung als forst- oder naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme
- Nachweis und Sicherung zum dauerhaften Erhalt (Nachhaltigkeit) des Waldumbaus durch den Eigentümer (z.B. Eigentümererklärung)
- Dauerhaftes Monitoring der Maßnahme und angemessene Information an die Stadt

TOP 6.4 Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 17. Änderung BV-2023/144
- Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsprotokoll)
- Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

- Die Stadtverordnetenversammlung macht sich den als Anlage 1 vorgelegten Abwägungsvorschlag zu eigen. Danach werden die Anregungen/Hinweise/Stellungnahmen von/vom

  - Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde
  - Landkreis Teltow-Fläming
    - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
    - Untere Naturschutzbehörde
    - Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall
    - Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

  ganz bzw. teilweise berücksichtigt. Sie führten zu rein redaktionellen Änderungen und Anpassungen/Ergänzungen in der Begründung.

  Die übrigen Anregungen/Hinweise/Stellungnahmen werden zurückgewiesen.

- Die berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Anregungen geäußert haben, sind vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

- Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde (Anlagen 2) wird in der Fassung vom Mai 2023 festgestellt.

Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde (Anlage 3) in der Fassung vom Mai 2023 wird gebilligt.

TOP 6.5 Aufhebung des Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2017 zur Einbindung einer Trainingsstätte für den Judoverein Ludwigsfelde am Standort der Kleeblatt Grundschule, Anton-Saefkow-Ring 18-20, 14974 Ludwigsfelde BV-2023/140

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2017 (BV 34/331.17 / Vorlage 1.334).

TOP 6.6 Maßnahme zur finanziellen Absicherung des Schulbauprogrammes 2023 bis 2026 (freiwilliges Haushaltsicherungskonzept) BV-2023/145

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt, die in der Anlage 1 (Maßnahme zur finanziellen Absicherung des Schulbauprogrammes 2023 bis 2026 (freiwilliges Haushaltsicherungskonzept) dargestellten Maßnahmen 1 und 2 im 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 umzusetzen.

TOP 6.7 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 BV-2023/143-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die dazugehörigen Anlagen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2023.

TOP 6.7.1 Maßnahmebeginnbeschluss zur Sanierung der Kunststoffrasensportanlage an der Gottlieb-Daimler-Schule und Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung BV-2023/152

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

- Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, die Sanierung der Kunststoffrasensportanlage an der Gottlieb-Daimler-Schule zu veranlassen.
- Die Genehmigung der erforderlichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 90.000,00 EUR.

TOP 6.8 Nachhaltigkeitskriterien Ludwigsfelde BV-2023/146

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Anlage.

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, zukünftig bei allen Beschlussvorlagen, insbesondere bei Investitionen und strategischen Entscheidungen, die Nachhaltigkeit auf Grundlage dieser Kriterien zu dokumentieren.

Ludwigsfelde, den 13.07.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Satzung
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde
(Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwEntschs)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6 in der jeweils geltenden Fassung, und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr.43], S.25) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus den örtlichen Feuerwehreinheiten Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/ Schiaß/Jütchendorf, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten tragen folgende Bezeichnung:

z.B. Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde
Ortswehr Ahrensdorf

§ 2
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrführer/in	350,00 €
2. stellv. Stadtwehrführer/in	200,00 €
3. Stadtjugendwart/in	100,00 €
4. stellv. Stadtjugendwart/in	80,00 €
5. Ortswehrführer/in ab einem Löschzug	100,00 €
6. stellv. Ortswehrführer/in ab einem Löschzug	75,00 €
7. Ortswehrführer/in unter einem Löschzug	80,00 €

8.	stellv. Ortswehrführer/in unter einem Löschzug	50,00 €
9.	Leiter/in Technik	80,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte/r	80,00 €
11.	Leiter/in Atemschutz	80,00 €
12.	Stadtfunkwart/in	80,00 €
13.	Leiter/in Kleiderkammer	80,00 €
14.	stellv. Leiter/in Kleiderkammer	50,00 €
15.	Fachgruppenleiter/in	60,00 €
16.	Kinder- bzw. Jugendwart/in	80,00 €
17.	stellv. Kinder- bzw. Jugendwart/in	50,00 €
18.	Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr, der/dem besondere Aufgaben übertragen werden	bis zu 50,00 €

Die Einschätzung für die Gewährung der Höhe der Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 18 obliegt der Stadtwehrführung im Einzelfall.

Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem/Einer eingesetzten Vertreter/in eines/einer nach Abs. 1 genannten Berechtigten wird für die Dauer der Vertretung die Differenz zur Aufwandsentschädigung des/der Funktionsträger/in gewährt. wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Erholungsurlaub findet keine Berücksichtigung.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den/die Stadtwehrführer/in schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalls beim Träger des Brandschutzes geltend zu machen.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte und sonstige Mitglieder

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an Ausbildungsdiensten und Diensten, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr dienen, wird dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der/die als Einsatzkraft eingesetzt ist, je anerkanntem Dienst eine Aufwandsentschädigung i. H. v.12,50 € gewährt.

Grundlage bilden die durch die Stadtwehrführung bestätigten Ausbildungs- und Dienstpläne. Ausnahmen davon müssen bei der Stadtwehrführung schriftlich beantragt werden.

(2) Zusätzlich wird dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € pro Einsatz gezahlt, wenn er/sie sich bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen örtlichen Feuerwehreinheit zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde durch die Gesamtführung der Stadt Ludwigsfelde, die Stadtwehrführung oder den/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr auch nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.

(3) Dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der/die keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1 hat, jedoch regelmäßig an Diensten teilnimmt und über diesen Rahmen hinaus in seiner/ihrer Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erbringt, wird je anerkanntem Dienst eine Aufwandsentschädigung i. H. v.10,00 € gewährt.

(4) Dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der/die als Ausbilder/-in für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde tätig ist, kann eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € gewährt werden. Ausgenommen davon sind die Monate Juli und August auf Grund der Sommerpause.

Ehrenamtlichen Ausbildern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde für feuerwehrtechnische Lehrgänge, die durch die Stadt Ludwigsfelde durchgeführt und angewiesen werden, kann pro Ausbildungstag eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 25,00 € gewährt werden.

Die Einschätzung hierfür nimmt die Stadtwehrführung vor. Dazu haben mindestens zwei Vertreter der Stadtwehrführung gegenzuzeichnen.

(5) Dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, die als Ausbilder/-in bzw. Betreuer/-in in der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eingesetzt ist, wird eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € je anerkanntem Dienst gewährt.

Für die Betreuung bzw. Unterstützung von Ausbildungslagern und Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehrnachwuchsarbeit kann dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden pro Tag eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 100,00 € pro Tag gewährt werden.

(6) Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der örtlichen Feuerwehreinheiten überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Grundlage bilden die durch die Stadtwehrführung bestätigten Dienstpläne.
Ausnahmen davon müssen bei der Stadtwehrführung schriftlich beantragt werden.

§ 4
Verpflegung bei Einsätzen und Lehrgängen

(1) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über drei Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz oder eine Verpflegung. Der Verpflegungssatz kann pro Einsatzkraft bis zu 6,00 € oder die Verpflegung im Werte bis zu 6,00 € betragen. Bei einer Einsatzzeit über sechs Stunden kann pro Einsatzkraft zusätzlich ein Verpflegungssatz bis zu 8,00 € oder eine Verpflegung im Werte bis zu 8,00 € betragen.

In begründeten Fällen kann die Stadtwehrführung Ausnahmeregelungen treffen. Dazu gehören u.a. außergewöhnliche Belastungen der Einsatzkräfte durch Hitze, Kälte, besonders schwere Arbeiten, zeitlich abweichende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen etc.
Atemschutzgeräteträgern ist bei Atemschutzeinsätzen der Flüssigkeitsverlust durch geeignete Getränke auszugleichen.

(2) Bei Lehrgängen in Verantwortlichkeit des Trägers des Brandschutzes wird eine angemessene Verpflegung durch diesen gestellt.

(3) Über die Gewährung von Verpflegung über den Abs. 1 und 2 hinaus entscheidet die Stadtwehrführung im Einzelfall nach Ermessen.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr führt regelmäßig Sitzungen durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet.

(2) Gleiches gilt für die Sitzungen, die durch die Stadtjugendwehrführung einberufen werden bzw. durch die jeweiligen Fachgruppen durchgeführt werden.

(3) Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 6
Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer/der Stadtwehrführerin im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/-in bestätigt und durch den Träger des Brandschutzes genehmigt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und den Dienstvereinbarungen der Stadt Ludwigsfelde.

§ 7
Überörtliche Lehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird gemäß der Dienstanweisung zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen für die Stadt Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Dienstfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z.B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 8
Entschädigung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen

(1) Nimmt ein/eine Angehöriger/Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er/sie eine Entschädigung in folgender Höhe:

- eingesetzte/-r Wachhabende 15,00 € je Stunde
- eingesetzte/-r Wachposten 13,00 € je Stunde

(2) Grundlagen für die Berechnung ist das jeweilige Wachprotokoll über den geleisteten Dienst als Brandwache oder Brandsicherheitswache. Das Wachprotokoll ist von dem/der Wachhabenden sowie vom jeweiligen Veranstalter oder Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 9
Zahlungsbestimmungen und Nachweis

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 4 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und wird quartalsweise durch die Stadt Ludwigsfelde auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

(2) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sind die vorliegenden vollständigen Einsatzberichte und Dienstanwesenheitslisten entscheidend.
Die Anträge sind durch die Ortswehrführungen für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats bei dem Träger des Brandschutzes einzureichen.
Die Aufwandsentschädigung wird monatlich für den vorangegangenen Monat auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

(3) Die Sitzungsgelder gemäß § 5 werden vierteljährlich für das vorangegangene Quartal durch die Stadt Ludwigsfelde auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.
Zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Teilnahme an den Sitzungen durch eine Anwesenheitsliste, in der sich jede anspruchsberechtigte Person mit ihrer Unterschrift einträgt, nachzuweisen. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Quartalsende beim Träger des Brandschutzes durch die Verantwortlichen einzureichen.

(4) Der Anspruch auf Erstattung von Reisekosten gemäß §§ 6 und 7 ist durch die Berechtigten beim Träger des Brandschutzes geltend zu machen und wird durch die Stadt Ludwigsfelde auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

(5) Die Beträge für die Entschädigung von Brandsicherheitswachen und Brandwachen gem. § 8 werden in der Regel im Folgemonat auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

§ 10
Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die korrekte steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach Maßgabe dieser Satzung gezahlten Gelder ist durch die Berechtigten selbst sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewährten Entschädigungen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Berechtigten der gewährten Zahlungen haben die Pflicht, die entsprechenden Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abzugeben.
Die Entrichtung etwaig anfallender Steueranteile obliegt den Berechtigten der Zahlungen.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 22.09.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 13.07.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, den 13.07.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ werden sozialgesellschaftliche Bedarfe hinsichtlich des Mehrbedarfs für den Schul- und Vereinssport abgedeckt. Der Bebauungsplan sieht die Schaffung von Gemeinbedarfsflächen vor mit dem Ziel, Baurecht zur Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle zu erlangen. Darüber hinaus ist eine angebotsorientierte Sicherung von Flächen für sozialen Zwecken und dem öffentlichen Interesse dienenden Bauvorhaben vorgesehen.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet liegt am Anton-Saefkow-Ring und erstreckt sich über den Brunnenpark der Stadt Ludwigsfelde und umfasst eine rd. 1,4 ha große Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3: Flurstücke 486, 487, 516, 517, 529, 792 (tlw.) und 964.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

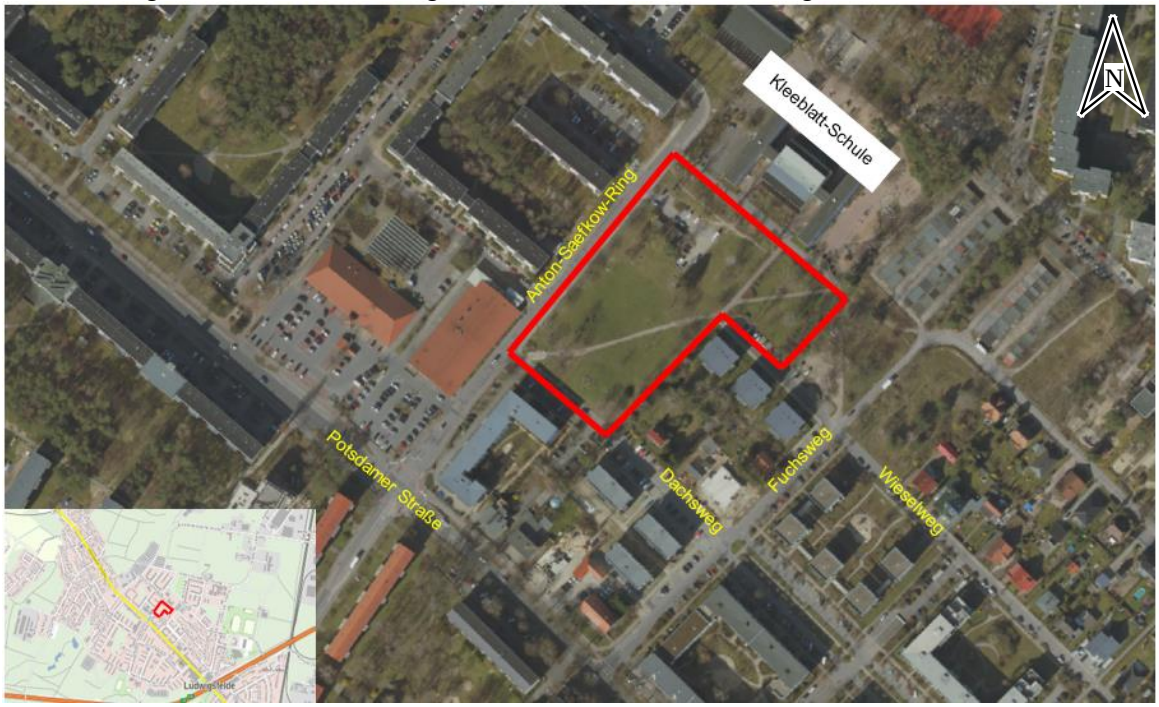

Abbildung 1: Auszug aus dem Geoportal der Stadt Ludwigsfelde (Stand: 06.07.2022, ohne Maßstab)

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2022 im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Ludwigsfelde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde dient der Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle sowie einer angebotsorientierten Flächensicherung für sozialen Zwecken und dem öffentlichen Interesse dienenden Bauvorhaben im Innenbereich der Gemeinde. Da auch die weiteren in § 13a Abs. 1 und 2 BauGB genannten Voraussetzungen (weniger als 20.000 m² Grundfläche, keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz) gegeben sind, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Darüber hinaus ist § 4c BauGB (Überwachung wesentlicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.
Von diesen Möglichkeiten soll bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde Gebrauch gemacht werden, da angesichts der geringen Größe und Erheblichkeit des Planungsvorhabens entgegenstehende Gründe nicht erkennbar sind.

Eine vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 03.03.2023.

Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ – bestehend aus Planzeichnung und Begründung – in der Fassung vom **04.07.2023** liegt in der Zeit

vom 26.07.2023 bis einschließlich 08.09.2023

im Eingangsbereich am Haupteingang des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 03378 / 827 227 sowie im Geoportal der Stadt Ludwigsfelde unter: https://www.geoportal-ludwigsfelde.de/auslegungen.php bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter https://www.uvp-verbund.de/bb zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@ludwigsfelde.de vorgebracht werden

Postanschrift der Stadt Ludwigsfelde ist:

Stadt Ludwigsfelde
Fachbereich III Bauen und Infrastruktur
Fachdienst Stadtentwicklung
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Neben dem bereits genannten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ – bestehend aus Planzeichnung und Begründung, werden zusätzlich noch, bereits vorliegende, umweltbezogene Informationen im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt und Bestandteil der nachgelagerten Abwägung. Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen:

Art der umweltbezogenen Information	Urheber	Schutzgut und Themenblock
Fachgutachten		
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)	Büro: Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH	Biotoptypen Artenschutz
Schalltechnische Untersuchung	Büro: sfi – sachverständige für immissionsschutz gmbh	Freizeitlärm Verkehrslärm Anlagenlärm
Baugrund-Gutachten	Büro: Baugrund-Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Renée Dölling	Boden Niederschlagsversickerung
Behörde / Träger öffentlicher Belange (TÖB)		
Stellungnahme / E-Mail vom 15.12.2022, 08.06.2023, 04.07.2023	Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (UNB)	Artenschutz Biotoptypen Boden / Eingriffsregelung Baumschutzverordnung
Stellungnahme vom 16.03.2023	Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde – Oberförsterei Wünsdorf	Wald / Waldfunktion
Stellungnahme vom 14.06.2022 und 21.03.2023	Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming	Verkehr
Stellungnahme vom 04.07.2022 und 29.03.2023	Umweltamt – Boden/Wasser/Abfall der Kreisverwaltung Teltow-Fläming	Altlasten Trinkwasserschutzzone / Niederschlagsversickerung
Stellungnahme vom 28.03.2023 und 14.07.2023	Landesamt für Umwelt (LfU) – Technischer Umweltschutz 2	Freizeitlärm Verkehrslärm Anlagenlärm
Stellungnahme vom 08.03.2023	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum	Bodendenkmal

Stellungnahme vom 20.03.2023	Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming	Bodendenkmal

In der Begründung zum Bebauungsplan sowie aus den Fachbeiträgen und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Angaben zum Schutzgut Boden**
  Bestandsbeschreibung zum geologischen Aufbau gem. Bodenübersichtskarte (BÜK 300) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) und Altlasten

- **Angaben zu Schutzgebieten und Objekten nach Naturschutzrecht**
  Bestandbeschreibung zur Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht
- **Angaben zum Schutzgut Wasser**
  Darstellung hinsichtlich der Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und der Niederschlagsversickerung

- **Angaben zum Schutzgut Biotop, Baum/Waldbestand und Tiere**
  Ausführungen zu Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, Fauna (Brutvögel, Reptilien, Säugetiere); Darstellung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch Sicherung von u. a. Heckenpflanzungen innerhalb des Plangebietes; CEF-Maßnahmen für Höhlen- und Nischenbrüter; Regelungen von Maßnahmen während der Bauzeit

- **Angaben zum Schutzgut Kultur und andere Sachgüter**
  Bestandbeschreibung zu Bodendenkmalen

- **Bestandsplan mit Fauna**
  Bestandsplan der Biotoptypen

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Ludwigsfelde, 17.07.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde an.

Ludwigsfelde, der 17.07.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister